

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient insbesondere der Schaffung der zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. Nr. C 384 vom 12.11.2019 S. 1 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 029 vom 31.01.2020 S. 7 (Brexit-Austrittsabkommen) erforderlichen Bestimmungen sowie der weiteren Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.04.2004 S. 77 in der Fassung der Berichtigung ABl. L 229 vom 29.06.2004 S. 35 (Freizügigkeitsrichtlinie) im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).

So sollen in Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie ergänzend zu den bereits bestehenden Erleichterungen im NAG für Personen des erweiterten Angehörigenkreises von Unionsbürgern, deren Einreise und Aufenthalt entsprechend den Vorgaben der Richtlinie nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu erleichtern ist, weitere Begünstigungen – wie unter anderem eine deutliche Verkürzung der Verfahrensfrist sowie eine Ermöglichung der Inlandsantragstellung – geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund des Brexit-Austrittsabkommens in seiner finalen Fassung soll weiters die zur Durchführung dieses Abkommens mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 56/2018, geschaffene Verordnungsermächtigung des § 57a NAG dahingehend erweitert werden, dass neben den erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen auch die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich Einreise und Aufenthaltsbeendigung umfasst sein sollen.

In Umsetzung des Regierungsprogramms für die Jahre 2020 bis 2024 („Aus Verantwortung für Österreich“) sieht der gegenständliche Entwurf überdies als ersten Schritt zur Attraktivierung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige den Entfall des Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft für den Erhalt eines solchen Aufenthaltstitels vor.

Weitere Änderungen betreffen das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und das BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG). Im AsylG 2005 soll in Umsetzung von höchstgerichtlicher Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs die Legaldefinition des „Familienangehörigen“ adaptiert werden. Im BFA-VG sieht der Gesetzesentwurf in Umsetzung des im Regierungsprogramm 2020–2024 im Kapitel „Asyl“ festgelegten Zieles einer „Stärkung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration“ Änderungen der Bestimmungen zur Rückkehrberatung von Fremden vor.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

14. August 2020

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister